



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/076/7281/2021-7
A. B.

Wien, 16.06.2021
Mur

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Nussgruber über die Beschwerde der Frau A. B., Wien, C.-straße, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58, vom 26.04.2021, Zahl MA58/1/2020, wegen zwei Verwaltungsübertretungen nach § 5a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. für Wien Nr. 39/1987 idgF,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a des Verwaltungsgerichtshof-gesetzes - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Der Spruch des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58, vom 26.04.2021, Zahl MA58/1/2020, lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 13.04.2020, 10:00 Uhr
Ort: Wien, D.-gasse , 7, Grünfläche

Sie haben an m öffentlichen Ort, entgegen den Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes, den von Ihnen gehaltenen hundeführscheinpflichtigen Hund, American Staffordshire Terrier, ohne den erforderlichen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung geführt.

2. Datum/Zeit: 13.04.2020, 10:00 Uhr
Ort: Wien, D.-gasse , 7, Grünfläche

Sie haben an einem öffentlichen Ort, entgegen den Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes, den von Ihnen gehaltenen hundeführscheinpflichtigen Hund, American Staffordshire - Pitbull Terriermischung, ohne den erforderlichen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung geführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 5a Abs.1 und 2 Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz) LGBl. Nr.39/1987 idgF
2. § 5a Abs.1 und 2 Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz) LGBl. Nr.39/1987 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	[...]	Gemäß
1. €1.800,--	1 Tage(n) 18 Stunden 0 Minute(n)		§ 13 Abs.2 Z. 13 Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz) LGBl. Nr. 39/1987 idgF
2. €1.800,--	1 Tage(n) 18 Stunden 0 Minute(n)		§ 13 Abs.2 Z. 13 Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz) LGBl. Nr. 39/1987 idgF

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€360,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens €10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€3.960,00“

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 13.05.2021, in der Folgendes vorgebracht wird:

„Zunächst entschuldige ich mich dass ich auf Ihr Schreiben nicht rechtzeitig reagiert habe, als ich dieses Schreiben, und das mit der Geschäftszahl MA58/2/2020, erhalten habe bin ich davon ausgegangen dass der Herr Mag. E. F. in beiden Verfahren eine Stellungnahme für mich abgeben wird. Das Verfahren mit der Geschäftszahl

MA58/2/2020 wurde nach dem entsprechenden Vorbringen vom Herrn Rechtsanwalt E. F. eingestellt. Nun mehr muss ich leider feststellen, dass der Rechtsanwalt mich im Verfahren mit der Geschäftszahl MA58/1/2020 doch nicht vertreten hat weshalb ich inhaltlich zu dem Vorwurf ohne Hundeführerscheine spazieren gegangen zu sein Stellung nehme wie folgt:

Ich hatte die Prüfung angemeldet, jedoch war im Hinblick auf die geltenden Vorschriften wegen der Corona Pandemie die Durchführung der Prüfung nicht möglich. Das bestätigt auch das beigelegte Schreiben vom 18.07.2020 der Hundeprüferin Frau G. H.. Aus diesem Schreiben ergibt sich auch, dass ich die Prüfung am 18.05.2020 problemlos abgelegt habe, woraus sich auch ergibt dass ich bereits am 13.04.2020 die erforderlichen Kenntnisse zur Führung eines Listenhundes hatte. Inhaltlich kann ich auch auf meine Aussage im Verfahren MA58/2/2020 verweisen, welche ich zu einem gleich gelagerten Vorwurf abgegeben habe. Umgehend nach der Möglichkeit die Hundeführerscheinprüfung anzutreten habe ich dies auch getan und sende Ihnen in der Anlage eine Kopie desselben. Im Hinblick auf die im März 2020 bestandenen Ausgangsbeschränkungen wegen der Corona Pandemie ersuche ich von einer Bestrafung abzusehen, da es mir - wie oben dargestellt - nicht möglich gewesen ist den Hundeführerschein abzulegen. Nochmals entschuldige ich mich für die verspätete Beantwortung Ihres Schreibens, da ich der Überzeugung gewesen bin dass dieses Verfahren von Herr Mag E. F. für mich erledigt worden wäre.“

Der Beschwerde wurde eine Bestätigung der Hundeführerscheinprüferin der Gemeinde Wien, Frau G. H., vom 18.07.2020 beigelegt, wonach hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin am 14.03.2020 um einen Termin für die Ablegung einer Hundeführerscheinprüfung für ihren Hund (Rasse: American Staffordshire Terrier) ersucht hat, diesem Ersuchen jedoch coronabedingt nicht nachgekommen werden konnte. Nach den ebenso vorgelegten Hundarten für die beiden Hunde der Beschwerdeführerin (J. und K.; beide hundeführscheinpflichtige Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier und -mischling) hat die Beschwerdeführerin die am 18.05.2020 positiv absolvierten Hundeführerscheinprüfungen belegt.

3.1. Das Verwaltungsgericht Wien nimmt folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Die Beschwerdeführerin war am 13.04.2020 Halterin der Hunde mit dem Rufnamen „J.“, geboren 2017, Rasse: American Staffordshire Terrier, Chipnummer: ...3, und „K.“, geboren 2018, Rasse: American Staffordshire Terriermischling, Chipnummer: ...4. Die Beschwerdeführerin hat sich bereits im März 2020 um einen Termin für die Ablegung der Hundeführerscheinprüfung ersucht, wobei diesem Ersuchen „coronabedingt“ nicht nachgekommen werden konnte, sodass die Beschwerdeführerin für ihre hundeführscheinpflichtigen Hunde erst am 18.05.2020 die Prüfung positiv ablegen konnte.

3.2. Diese Feststellungen gründen sich auf den unbedenklichen und im Verfahren unstrittig gebliebenen Inhalt des vorgelegten Verwaltungsstrafaktes und das Vorbringen der Beschwerdeführerin.

II. 1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes, in der zur Tatzeit geltenden Fassung des LGBl. Nr. 12/2019, lauten:

„Haltung von hundeführscheinpflichtigen Hunden

§ 5a. (1) Jede Person, die einen mindestens 6 Monate alten Hund hält bzw. verwahrt, der bei unsachgemäßer Haltung bzw. Verwahrung ein erhöhtes Potential hat, Menschen oder Tiere zu verletzen, hat einen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen.

(2) Der Magistrat hat durch Verordnung festzulegen, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden als hundeführscheinpflichtig gemäß Abs. 1 anzusehen sind.

(3) [...]

(4) Die Halterin oder der Halter muss die Hundeführscheinprüfung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Haltung eines Hundes gemäß Abs. 1 positiv absolviert haben. Die Verwahrerin oder der Verwahrer muss ab Beginn ihrer oder seiner Tätigkeit die Hundeführscheinprüfung positiv absolviert haben.

(5) – (12) [...]

„Strafbestimmungen

§ 13. (1) [...]

(2) Wer

[...]

13. einen Hund gemäß § 5a Abs. 2 ohne den erforderlichen Sachkundenachweis (§ 5a Abs. 1) hält oder verwahrt, [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

(4) Für Verwaltungsübertretungen nach § 13 Abs. 2 Z 2, 10 bis 13 sowie 15 beträgt die Mindeststrafe 1.000 Euro. [...]

2. Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden, LGBl. 33/2010, lautet:

„§ 1. Folgende Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden gelten als hundeführscheinpflichtig gemäß § 5a Abs. 1 Wiener Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 29/2010:

Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, **American Staffordshire Terrier**, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Pit Bull Terrier, Rottweiler, Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff).“

III. 1. Für Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier bzw. -mischling ist gemäß § 5a Abs. 1 und 2 Wiener Tierhaltegesetz in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden ein verpflichtender Hundeführschein zu absolvieren. Gemäß § 5a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Wiener Tierhaltegesetz muss der Halter die Hundeführscheinprüfung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Haltung eines Hundes gemäß Abs. 1 positiv absolviert haben. Der Hund muss älter als sechs Monate sein.

Bei den verfahrensgegenständlichen Hunden handelt es sich feststellungsgemäß um Hunde, welche der Rasse „American Staffordshire Terrier bzw. -mischling“

angehören und für die sohin ein Sachkundenachweis im Sinne einer positiven Hundeführerscheinprüfung abzulegen ist, weil der Hund im Tatzeitpunkt auch bereits älter als sechs Monate war. Die Beschwerdeführerin war im Tatzeitpunkt unbestritten Halterin der Hunde. Ebenso verfügte die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt über keine Hundeführerscheine gemäß den Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes. Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung des § 5a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Z 13 Wiener Tierhaltegesetz ist sohin erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine verwaltungsstrafrechtliche Vorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Ein Ungehorsamsdelikt liegt bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes vor, wenn erstens zum Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung nicht der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr gehört und zweitens für die Tatbegehung kein besonderes Verschulden gefordert ist.

Die angelastete Verwaltungsübertretung ist als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren. Bei solchen Delikten obliegt es sohin gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass im konkreten Fall die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne vorwerfbares Verschulden unmöglich war. Das bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht, z.B. durch die Beibringung geeigneter Beweismittel bzw. die Stellung entsprechender konkreter Beweisanträge (vgl. VwGH vom 30.06.1998, ZI 96/11/0175).

Die Beschwerdeführerin brachte vor, sie habe sich für die Hundeführerscheinprüfung angemeldet, jedoch war ihr die Ablegung der Prüfung coronabedingt nicht möglich, weil zu diesem Zeitpunkt keine Prüfungen stattgefunden haben. Diesen Umstand machte die Beschwerdeführerin durch Vorlage einer Bestätigung der Prüferin für den Hundeführerschein, Frau H., vom 18.07.2020 evident und legte zum Nachweis der am 18.05.2020 positiv absolvierten Hundeführerscheinprüfungen ihrer Hunde die Kopien der Hundekarten vor.

Vor diesem Hintergrund war der Beschwerdeführerin die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne vorwerfbares Verschulden unmöglich, da es ihr coronabedingt nicht ermöglicht wurde, die Prüfungen zu den angelasteten Tatzeiten abzulegen. Mangels vorwerfbaren Verschuldens hat die Beschwerdeführerin die ihr angelasteten Verwaltungsübertretungen daher nicht begangen.

3. Die mündliche Verhandlung konnte nach § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG entfallen, da keine Partei die Durchführung einer solchen beantragt hat, der Sachverhalt unstrittig feststeht und in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung (arg. „fehlendes subjektives Verschulden“) behauptet wurde.

4. Die Kostenentscheidungen gründen sich auf die im Spruch genannten Gesetzesstellen.

5. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an

den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Nussgruber